

Technische Universität Dresden

Richtlinie zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) durch spezifische Eigenfördermittel

Vom 18. 12.2007

Inhaltsübersicht

1. Ziele der Förderung
2. Dauer der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Antragstellung
5. Ausschluss von der Förderung
6. Zuständigkeit
7. Grundsätze der Mittelvergabe
8. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Ziele der Förderung

Um den Anteil der Frauen am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, fördert die TU Dresden seit 1999 Nachwuchswissenschaftlerinnen,

- die eine Promotion oder Habilitation anstreben,
- die ihre Promotion oder Habilitation noch nicht abgeschlossen haben und deren Förderung über Stipendien etc. bereits ausgelaufen ist,
- die eine Forschungsarbeit an der Hochschule beginnen wollen, aber der dazu erarbeitete Drittmittelantrag noch nicht entschieden ist.

durch personengebundene Zuweisung von Hilfskraftmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Die TU Dresden stellt außerdem Mittel zur finanziellen Überbrückung der Stellenbesetzung für Zeiten des Mutterschutzes zur Verfügung, um den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Drittmittelprojekten zu erhöhen. Für die Zeiten der Überbrückung können diese WHK-Verträge auch von männlichem wissenschaftlichem Personal abgeschlossen werden.

2. Dauer der Förderung

Am Ende eines jeden Förderjahres (spätestens einen Monat vor Ablauf) sind von der Geförderten ein kurzer Bericht zum Stand der Arbeit (ca. zwei Seiten) sowie ein präziser Arbeitsplan vorzulegen, denen der/die betreuende Hochschullehrer/in eine kurze Einschätzung zur Weiterförderung beifügt. Auf dieser Grundlage entscheiden die/der zuständige Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und der/die für Graduiertenbelange verantwortliche Hochschullehrer/in des Fakultätsrates (i.d.R. Mitglied der Graduiertenkommission) über die Empfehlung zur Weiterförderung.

Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertation oder Habilitation eingereicht wird, spätestens nach drei Jahren.

Die Geförderten sind verpflichtet, die Einreichung der Dissertation oder Habilitation im Immatrikulationsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um die Förderung zu beenden.

3. Antragsberechtigte

Die Antragstellung erfolgt durch den/die Bewerber/in. Der Antrag muss die Versicherung des/der betreuenden Hochschullehrers/in enthalten, dass der WHK-Vertrag überwiegend der angestrebten Qualifizierung dient und Hilfstätigkeiten und eine Mitwirkung in

Lehrveranstaltungen nur in eingeschränktem und mit dem Studiendekan der jeweiligen Fakultät abgestimmten Umfang beinhaltet.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird stichprobenartig durch die AG Gleichstellung geprüft.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Hilfe dazu erhalten Interessierte bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät. Sie/er ist über eine Antragstellung zu informieren. Einzureichen sind:

1. das ausgefüllte Formular für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft mit den üblichen Anlagen und
2. folgende zusätzliche Unterlagen:
 - Projektbeschreibung,
 - Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Wahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten und ein realistischer Zeitplan darzulegen sind,
 - Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - gutachterliche Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/in zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens,
 - Förderempfehlung eines/r weiteren Gutachters/in
 - amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse,
 - ggf. Dauer und Art der bisherigen Förderung.

5. Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die bereits von anderen Institutionen gefördert werden oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in haben.

6. Zuständigkeit

Die Arbeitsgruppe Gleichstellung erarbeitet einen Vorschlag zur Reihung der Antragsteller/innen sowie zur weiteren Mittelverteilung und legt diesen der Graduiertenkommission zur Entscheidung vor. Über Anträge mit kurzer Befristungsdauer (bis max. 4 Monate) entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden gemeinsam mit

dem Prorektor für Bildung. Maßgeblich für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses ist §7 Abs. 1 bis 7 Frauenförderplan 2007 bis 2011.

7. Grundsätze zur Mittelvergabe

Bei der Vergabe der Fördermittel haben im Ausnahmefall begründete Anträge zur Abschlussförderung Vorrang vor Anträgen zur Erstförderung.

8. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.12.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 13.11.2007.

Dresden, den 18. Dezember 2007

Der Rektor der
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge